



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/062/13426/2021-2
A. B.

Wien, 27.9.2021

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Holl, LL.M. über die Beschwerde des Herrn A. B. (geb. 1999, britischer Staatsangehöriger), gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 8.7.2021, GZ: MA35/... F, betreffend § 58c Abs. 1a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG),

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 6.8.2020, eingereicht bei der österreichischen Botschaft in London am 21.9.2020 und eingelangt bei der belangten Behörde am 29.9.2020,

begehrte der Beschwerdeführer mittels Anzeige gemäß § 58c Abs. 1a StbG den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft in Ableitung von seinem Ururgroßvater.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Einholung der Auskunft bei der MA 8 (Wiener Stadt- und Landesarchiv) teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10.3.2021 mit, dass beabsichtigt sei, festzustellen, dass er durch seine Anzeige gemäß § 58c Abs. 1a StbG nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe.

Mit den Schreiben vom 9.6.2021, 24.6.2021 und 29.6.2021 nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung und berief sich u.a. auf Passagen einer Publikation von Marsha L. Rozenblit, „Reconstructing a National Identity: The Jews of Habsburg Austria during World War I“ (Oxford University Press, 2001).

Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 8.7.2021 zur GZ: MA 35 ... F, zugestellt am 21.8.2021, wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Anzeige vom 6.8.2020, eingelangt bei der Behörde am 29.9.2020, gemäß § 58c Abs. 1a StbG die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben hat. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Ururgroßvater des Beschwerdeführers spätestens 1899 in das Vereinigte Königreich ausgewandert sei und er sohin keine Verfolgung durch Behörden des Dritten Reiches oder Organe der NSDAP zu befürchten hätte. Auch sei nicht ersichtlich, dass der Ururgroßvater für die demokratische Republik Österreich eingetreten sei und deshalb Verfolgung zu befürchten hätte, zumal sich dies auf den Zeitraum von 5.3.1933 bis 13.3.1938 beziehe (vgl. rechtshistorischer Kontext und die Vorgängerbestimmungen des § 58c StbG). Zudem gebe es keine Nachweise, dass der Ururgroßvater seinen Hauptwohnsitz vor seiner Emigration aus dem heutigen Polen in das Vereinigte Königreich im Bundegebiet (heutiges Österreich) gehabt habe.

Mit E-Mail vom 25.8.2021 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde gegen den Bescheid vom 8.7.2021. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Ururgroßvater des Beschwerdeführers erst 1919 Österreich zur Vermeidung des Wehrdienstes verlassen habe (hierzu wurde ein Schriftstück des Manchester Central Archives vom ... 1982 beigelegt). Seine Ururgroßmutter sei

vor ihrem Ehemann ausgewandert und habe C. B. (Urgroßvater des Beschwerdeführers) im Vereinigten Königreich zur Welt gebracht. Selbst wenn der Urgroßvater davor mit 1899 Österreich verlassen hätte, spiele dies keine Rolle, da es kein Anfangsdatum gebe, an dem ein Vorfahre Österreich hätte verlassen müssen, sondern nur ein Enddatum mit 15.5.1955. Es ergebe sich auch aus den vorgelegten Urkunden aus 1901, 1911 und 1919, dass der Urgroßvater die Nationalität „österreichisch“ gehabt habe, zumal er auf dem Gebiet von Österreich-Ungarn geboren worden sei und dort wohnhaft gewesen sei. Im Übrigen habe die Behörde den Nationalfonds der Republik Österreich zwecks Erstellung eines Gutachtens nicht beigezogen. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt.

Die belangte Behörde erließ keine Beschwerdevorentscheidung und legte den Verfahrensakt samt Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien vor (ha. eingelangt am 10.9.2021). Eine mündliche Verhandlung wurde seitens der Behörde nicht beantragt.

II. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer A. B. (geb. 1999 in Manchester - Vereinigtes Königreich, britischer Staatsangehöriger, ledig) reichte am 29.9.2020 eine Anzeige gemäß § 58c Abs. 1a StbG bei der MA 35 ein, um die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Er berief sich dabei auf seinen Urgroßvater D. B. (geb. 1868). Dieser war mit E. F. (geb. 1881) verheiratet und hatte mit dieser insgesamt elf Kinder, darunter auch G. B. (geb. 1899 in Manchester), den Urgroßvater des Beschwerdeführers. Der Großvater des Beschwerdeführers ist H. B. (geb. 1926 in K.) und der Vater des Beschwerdeführers ist L. B. (geb. 1962 in Manchester).

Der Urgroßvater des Beschwerdeführers D. B. lebte in M. (heutiges Polen – damals Galizien, Teil der österreich-ungarischen Monarchie) und wanderte mit seiner Ehefrau und seiner Tochter P. spätestens im Jahr 1895 in das Vereinigte Königreich aus, um der Wehrpflicht zu entgehen. Dort lebten sie zunächst in R., dann in S. und schließlich in Manchester, wo auch G. B. im Jahr 1899 geboren wurde.

Der Ururgroßvater D. B. war nicht österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Ururgroßvater des Beschwerdeführers Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Deutschen Reiches zu befürchten hatte oder erlitten hat.

Weiters kann nicht festgestellt werden, dass der Ururgroßvater des Beschwerdeführers wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

III. Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht Wien hat Einsicht genommen in den Behördenakt sowie das Beschwerdevorbringen gewürdigt.

Die Feststellungen zu den persönlichen Daten des Beschwerdeführers ergeben sich aus seiner aktenkundigen Geburtsurkunde und seinem Reisepass. Auch die festgestellten Verwandtschaftsverhältnisse bis zum Ururgroßvater des Beschwerdeführers wurden durch entsprechende Geburtsurkunden nachgewiesen.

Dass der Ururgroßvater vor seiner Emigration in das Vereinigte Königreich in M. (damals Österreich-Ungarn) lebte, gründet sich auf die Angabe des Beschwerdeführers in seiner Anzeige vom 6.8.2020 (siehe dazu auch AS 46). Laut den Unterlagen des Zensus aus England und Wales aus 1901 und 1911 wurde unter Geburtsort bzw. Nationalität „Österreich“ vermerkt. Zum damaligen Zeitpunkt existierte Österreich-Ungarn noch, sodass dieser Vermerk im Zensus nachvollziehbar erscheint (zu wehrpflichtig ausgewanderten Personen siehe *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft Band I, 45 und *Goldemund/Ringhofer/Theuer*, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, 490-491), jedoch nicht automatisch mit der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Zerfall von Österreich-Ungarn bzw. dem Ende des 1. Weltkrieges gleichzusetzen ist (wofür es hier keine Anhaltspunkte bzw. Nachweise gibt – siehe dazu die aktenkundigen Behördenabfragen ohne Treffer, AS 11-18 und

AS 326-329). Dies steht auch in Einklang mit der Auskunft der MA 8 vom 10.12.2020, wonach der Ururgroßvater im Wiener Meldearchiv nicht verzeichnet ist. Da der Ururgroßvater bereits im 19. Jahrhundert in das Vereinigte Königreich auswanderte, liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er die Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie innehatte.

Die Feststellung, wonach der Ururgroßvater mit seiner Ehefrau und seiner Tochter P. spätestens im Jahr 1895 in das Vereinigte Königreich ausgewandert ist, ergibt sich aus den Unterlagen des Zensus aus England und Wales aus 1901 und 1911 (insb. AS 40). Aus der Aufstellung aus 1911 ist ersichtlich, dass das erste Kind des Ehepaares P. noch in Österreich-Ungarn geboren wurde, jedoch das zweite Kind T. B. in R. und im Jahr 1911 bereits 16 Jahre alt war. Das dritte Kind des Ururgroßelternpaares U. B. wurde in S. geboren und ab dem vierten Kind V. B. wurden alle folgenden Kinder in Manchester geboren, darunter auch G. B. im Jahr 1899. Dies steht im Wesentlichen auch in Einklang mit dem Schreiben des Manchester Archives & Local Studies vom ... 1982. Denn daraus ergibt sich, dass das Ururgroßelternpaar zusammen in das Vereinigte Königreich emigrierte („donor's parents came from Austria“ und „donor's parents arrived at Southhampton“) und vor ihrer Niederlassung in Manchester, wo G. B. als fünftes Kind des Paares geboren wurde, noch in S. und R. (hier offenkundig in verkehrter Reihenfolge – siehe oben die Geburtsorte von T. und U. B.) aufhältig waren.

Dem Schreiben des Manchester Archives & Local Studies vom ... 1982 ist zudem zu entnehmen, dass der Ururgroßvater des Beschwerdeführers in das Vereinigte Königreich kam, um seiner Wehrpflicht zu entgehen. Daher kann angenommen werden, dass dies im Zeitraum seiner Volljährigkeit war (diese trat im 19. Jahrhundert zwischen dem 21. Lebensjahr und dem 25. Lebensjahr ein), sodass seine Emigration spätestens im Jahr 1895 auch unter diesem Gesichtspunkt schlüssig erscheint. Weiters ergibt sich aus dem Schreiben vom ... 1982, dass der Ururgroßvater während des 1. Weltkrieges in W. (England) interniert war.

Auch der vorgelegte Zeitungsartikel vom ... 1939, wonach D. B. über 40 Jahre eine führende Persönlichkeit der österreichischen Synagoge ... gewesen sei („over forty years“), untermauert die Feststellung, dass der Ururgroßvater bereits im 19.

Jahrhundert – vor dem Ausbruch des 1. Weltkrieges – in das Vereinigte Königreich gekommen ist.

Daher ist die unsubstantiierte Angabe des Beschwerdeführers, wonach sein Urgroßvater erst im Jahr 1919 – sohin nach dem Ende des 1. Weltkrieges – in das Vereinigte Königreich ausgewandert sei, im Ergebnis nicht nachvollziehbar und wurde auch durch keinerlei Nachweise belegt.

Da der Urgroßvater des Beschwerdeführers bereits lange vor der Machtergreifung durch das nationalsozialistische Regime in Österreich aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswanderte, kann nicht festgestellt werden, dass er durch Organe der NSDAP oder Behörden des Deutschen Reiches Verfolgungen zu befürchten hatte oder erlitten hat.

Zudem konnte nicht festgestellt werden, dass der Urgroßvater des Beschwerdeführers wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte. Denn laut dem Beschwerdevorbringen wanderte D. B. in das Vereinigte Königreich aus, um seiner Wehrpflicht zu entgehen (siehe das Schreiben des Manchester Archives & Local Studies vom ... 1982). Auch laut den ersten eigenen Angaben des Beschwerdeführers laut Anzeige vom 6.8.2020 verneinte dieser (befürchtete) Verfolgungen des Urgroßvaters wegen dessen Eintretens für die demokratische Republik Österreich (AS 5, 24). Der Beschwerdeführer gab in der Anzeige lediglich an, dass sein Urgroßvater aus politischen und religiösen Gründen ins Ausland ging, ohne jedoch hierzu konkrete Nachweise vorzulegen (zur Mitwirkungspflicht siehe § 58c Abs. 4 StbG iVm § 19 Abs. 2 StbG).

Die vom Beschwerdeführer thematisierten Passagen (Kapitel 6: Seiten 128-129, 136, 138 und Epilog: Seite 163) des Artikels „Reconstructing a National Identity: The Jews of Habsburg Austria during World War I“ (Oxford University Press, 2001) von Marsha L. Rozenblit beschreiben die Situation der jüdischen Bevölkerung nach Zusammenbruch von Österreich-Ungarn bzw. nach Ende des 1. Weltkrieges in den ehemaligen Teilen von Österreich-Ungarn (insb. Galizien) und die antisemitische Atmosphäre, die viele Juden zur Emigration bewog bzw. zwang. Diese historischen Ausführungen sind allgemeiner Natur und erwähnen den Urgroßvater des

Beschwerdeführers nicht. Im Übrigen ist für das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich, inwiefern dieser Artikel für den vorliegenden Einzelfall relevant sein soll, da der Urgroßvater des Beschwerdeführers bereits einige Jahre vor dem Ausbruch des 1. Weltkrieges in das Vereinigte Königreich auswanderte.

Im Übrigen wird dem Beschwerdevorbringen, wonach im behördlichen Verfahren der Nationalfonds der Republik Österreich nicht einbezogen worden sei, entgegengehalten, dass dies im Ermessen der belangten Behörde steht („kann“ in § 58c Abs. 5 StbG). Im gegenständlichen Fall ist nicht ersichtlich, zu welchem konkreten Beweisthema bzw. Fragestellung der Nationalfonds als Sachverständige herangezogen werden hätte sollen, zumal dieser den Fokus auf die Opfer des Nationalsozialismus legt.

IV. Rechtsvorschriften

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 –StbG), BGBl. Nr. 311/1985 (WV) idF BGBl. I Nr. 162/2021, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenloser jeweils mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 15. Mai 1955 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Deutschen Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

(1a) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt und durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachweist, dass er Nachkomme in direkter absteigender Linie einer Person ist, die gemäß Abs. 1 die Staatsbürgerschaft erworben hat oder erwerben hätte können. Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(1b) Als Nachkommen gemäß Abs. 1a gelten auch Wahlkinder, die als Minderjährige an Kindesstatt angenommen wurden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.

(3) Die Anzeige (Abs. 1) kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde eingebracht werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.

(4) Die Anzeige, der Bescheid und im Verfahren beizubringende Unterlagen wie insbesondere Zeugnisse, Personenstandsurkunden und Übersetzungen sind gebührenfrei. § 19 Abs. 2 gilt.

(5) Die Behörde kann im Verfahren nach Abs. 1 bzw Abs. 1a den Nationalfonds der Republik Österreich zur Beurteilung der Nachvollziehbarkeit des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 1a als Sachverständigen beiziehen. Zu diesem Zweck ist der Nationalfonds ermächtigt, personenbezogene Daten einschließlich sensibler Daten dem Antragssteller und der Behörde zu übermitteln.“

V. Rechtliche Beurteilung

Die Bestimmung des § 58c Abs. 1a StbG ist seit 1.9.2020 in Kraft und wurde vom Gesetzgeber in der Absicht geschaffen, auch Nachkommen in direkter absteigender Linie von Opfern des NS-Regimes die Möglichkeit einzuräumen, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben (um sie „nach Hause zu holen“, vgl. IA 536/A 26. GP, 3).

Für die Auslegung des § 58c Abs. 1 StbG, woran Abs. 1a leg cit. anknüpft, sind die Vorgängerregelungen und deren rechtshistorischer Kontext maßgeblich. So verwies § 58c Abs. 1 StbG idF BGBl. Nr. 311/1985 bzw. § 58 StbG 1965 u.a. auf den vorletzten und letzten Satz des § 2 Abs. 3 St-ÜG 1949. Danach war der Nachweis des Wohnsitzes auch dann als erbracht anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13.3.1938 aufgegeben wurde, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben. Das galt auch für Personen, die zwischen dem 5.3.1933 und dem 13.3.1938 ihren Wohnsitz aufgeben mussten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten (siehe dazu auch Art I Z 3 der 2. St-ÜG Novelle, BGBl 1946/52 und AB 18 BlgNR 5. GP, 1).

Mit der Novelle BGBl. Nr. 521/1993 wurde der ausdrückliche Verweis auf den vorletzten und letzten Satz des § 2 Abs. 3 St-ÜG 1949 gestrichen und es wurden die Beweggründe, die ein Verlassen des Staatsgebietes in jenen Jahren bewirkten, in § 58c Abs. 1 StbG selbst angeführt. Die Unterscheidung in Opfer des Austrofaschismus („Ständestaates“ – Flucht zwischen 5.3.1933 und 13.3.1938) und Opfer des Nationalsozialismus (Flucht nach 13.3.1938) wurde aufgegeben. Im Sinne einer möglichst weitgehenden „Wiedergutmachung“ sollen dabei sämtliche Fälle politischer, rassischer und sonstiger Verfolgung erfasst werden (vgl. EB zur RV 1093 BlgNR 18. GP, 3). Dabei findet sich die Unterscheidung, wenn auch nicht mehr nach dem Datum der Flucht, so doch nach den Beweggründen, die dem § 2

Abs. 3 St-ÜG 1949 wörtlich entnommen wurden (vgl. *Kolonovits*, Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht in *Kolonovits/Burger/Wendelin*, Staatsbürgerschaft und Vertreibung – Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Band 7 [2004], 188).

Im gegenständlichen Fall wurde festgestellt, dass der Ururgroßvater des Beschwerdeführers spätestens im Jahr 1895 aus der österreichisch-ungarischen Monarchie (konkret M., heutiges Polen) in das Vereinigte Königreich emigrierte, um seiner Wehrpflicht zu entgehen. Zum damaligen Zeitpunkt bestand die österreichisch-ungarische Monarchie, sodass bereits aus diesem Grund Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Deutschen Reiches nicht denkbar bzw. historisch möglich sind. Dasselbe gilt für Verfolgungen wegen des Eintretens für die demokratische Republik Österreich, zumal mit 4.3.1933 durch die sogenannte „Selbstausschaltung“ des Nationalrates die 1. Republik in Österreich endete (siehe dazu *Kolonovits* in *Kolonovits/Burger/Wendelin*, 95 und 138; so auch *Plunger* in *Plunger/Esztegar/Eberwein* StbG § 58c, Rz 3). Nachweise für eine konkrete Verfolgung des Ururgroßvaters aus den Beweggründen iSd § 58c Abs. 1 StbG wurden ebenfalls keine erbracht (zur Mitwirkungspflicht siehe § 58c Abs. 4 StbG iVm § 19 Abs. 2 StbG).

Weiters hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass der Ururgroßvater des Beschwerdeführers nicht österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie war. Da er in M. (ehemals Galizien, heutiges Polen) lebte und bereits lange vor dem Ausbruch des 1. Weltkrieges in das Vereinigte Königreich emigrierte, gibt es auch keine Anhaltspunkte für seinen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie (vgl. §§ 1 Abs. 1, 2 StbG 1918; Artt 64, 70 Staatsvertrag von St. Germain und zum Optionsrecht nach Art 80 leg. cit. siehe auch *Kolonovits* in *Kolonovits/Burger/Wendelin*, 47 ff). Selbst unter der Annahme, dass der Ururgroßvater staatenlos gewesen ist, war der in diesem Fall nach § 58c Abs. 1 StbG geforderte Hauptwohnsitz im Bundesgebiet (heutige Republik Österreich) nicht gegeben, sodass diese Erwerbsvoraussetzung ebenfalls

fehlt (zum vergleichbaren Wortlaut in § 10 Abs. 4 Z 2 StbG siehe EB zur RV 1283 BlgNR 20. GP, 8 und *Kolonovits* in *Kolonovits/Burger/Wendelin*, 200).

Der Ururgroßvater des Beschwerdeführers erfüllt damit die Voraussetzungen gemäß § 58c Abs. 1 StbG in mehrfacher Hinsicht nicht, sodass auch der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft nach § 58c Abs. 1a StbG nicht erwerben kann.

Es wird angemerkt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das zum Überraschungsverbot in Beziehung gesetzte Parteiengehör sich nur auf die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, nicht aber auf die von der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht vorzunehmende rechtliche Beurteilung erstreckt (vgl. VwGH 9.8.2018, Ra 2018/22/0141, VwGH 22.11.2017, Ra 2017/19/0421 mwN). Die Würdigung der von der Partei selbst stammenden Beweismittel bzw. ihres Vorbringens – wie fallbezogen der Zeitpunkt bzw. Grund der Emigration des Ururgroßvaters – und die darauf gestützte rechtliche Beurteilung muss dieser Partei nicht vor der Erlassung des Erkenntnisses zur Kenntnis gebracht werden (vgl. VwGH 9.2.2018, Ra 2017/20/0426 mwN).

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht – ungeachtet eines Parteiantrags – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

Im gegenständlichen Fall konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich der maßgebliche Sachverhalt auf die vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen stützt, bereits in seinen wesentlichen Elementen von der Behörde festgestellt wurde und eine weitere Klärung nicht zu erwarten war. Der Entfall der Verhandlung steht auch weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0038; VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0007 mwN; VwGH 10.8.2018, Ra 2018/01/0347 und VwGH 25.4.2017, Ra 2017/01/0091, wonach Verfahren in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK bzw. Art 47 GRC fallen).

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund der getroffenen Feststellungen hat sich ergeben, dass der Ururgroßvater des Beschwerdeführers bereits im 19. Jahrhundert (damit lange vor dem Ausbruch des 1. Weltkrieges) in das Vereinigte Königreich emigrierte und seinen Hauptwohnsitz nicht im Bundesgebiet (Republik Österreich) hatte. Damit erfüllt der Beschwerdeführer eindeutig – in mehrfacher Hinsicht – nicht den Wortlaut des § 58c Abs. 1a iVm Abs. 1 StbG, ungeachtet des Umstandes, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum „Eintreten für die demokratische Republik Österreich“ fehlt, zumal hier durch keinerlei Belege nachgewiesen wurde, dass der Ururgroßvater für eine demokratische Republik Österreich eintrat und deshalb einer Verfolgung ausgesetzt war oder diese zu befürchten hatte (u.a. VwGH 3.7.2015, Ra 2015/03/0041; VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007).

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Holl, LL.M.